

§ 37 SanG Modul 2 – Inhalte

SanG - Sanitätergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1) Im Modul 2 erfolgt eine vertiefende theoretische Ausbildung in den Fächern des § 33 Abs. 1 sowie eine theoretische Ausbildung in folgenden Fächern:
 1. 1. Arzneimittellehre,
 2. 2. Einsatztaktik.
2. (2) Im Modul 2 sind eine vertiefende praktische Ausbildung in Notarztsystemen und ein Praktikum in einer fachlich geeigneten Krankenanstalt in folgenden Fächern zu absolvieren:
 1. 1. Maßnahmen bei Störungen der Vitalfunktionen und Regelkreise,
 2. 2. Maßnahmen bei verschiedenen Krankheitsbildern,
 3. 3. Maßnahmen bei speziellen Notfällen.
3. (3) Die erfolgreiche praktische Ausbildung in Notarztsystemen und die Teilnahme am Praktikum in einer Krankenanstalt gemäß Abs. 2 sind durch Bestätigungen nachzuweisen.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at